



**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Knittlingen**

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 19.05.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).
- (5) Bei Brandsicherheitswachdiensten (§ 2 Absatz 2 Nr. 2 FwG) wird eine Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro für jede volle Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.



## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 25,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 30,00 Euro für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 3,00 Euro/Stunde.

(2) Für folgende Aus- und Fortbildungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung:

- Grundausbildungslehrgang	60,00 €
- Truppführerlehrgang	30,00 €
- Maschinistenlehrgang	30,00 €
- Sprechfunklehrgang	20,00 €
- Atemschutzgrundlehrgang	30,00 €
- Jugendgruppenleiterlehrgang	30,00 €

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

# Knittlingen



## § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FWG als Aufwandsentschädigung:

1. ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant	200,00 Euro/Monat
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	80,00 Euro/Monat
3. Abteilungskommandanten	
a) Knittlingen	100,00 Euro/Monat
b) Freudenstein-Hohenklingen	80,00 Euro/Monat
c) Kleinvillars	40,00 Euro/Monat
4. Stellvertretende Abteilungskommandanten	30,00 Euro/Monat
5. Aktive Zugführer Abteilung Knittlingen	50,00 Euro/Jahr
6. Gerätewarte	
a) Gerätewart der gesamten Feuerwehr	100,00 Euro/Monat
b) Gerätewart der Abteilung Knittlingen	35,00 Euro/Monat
c) Gerätewart der Abteilung Freudenstein-Hohenklingen	35,00 Euro/Monat
d) Gerätewart der Abteilung Kleinvillars	15,00 Euro/Monat
7. Jugendwarte und Jugendleiter	50,00 Euro/Monat

(2) Ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten zugleich Abteilungskommandant der Abteilung Knittlingen beträgt die Entschädigung 150,00 Euro/Monat.

(3) Ist der Jugendwart zugleich Jugendleiter beträgt die Entschädigung 75,00 Euro/Monat.

(4) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird, steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

# Knittlingen



## § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Stundensatz von 10,00 Euro/Stunde, maximal 8 Stunden/ Tag gewährt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Knittlingen, den 19.05.2020

Heinz-Peter Hopp  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.